

# Statuten der interessengemeinschaft altbau igaltbau

## I Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

## Name, Sitz

Der Verband Interessengemeinschaft altbau (nachfolgend igaltbau genannt) ist rechtlich ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.

Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 2

#### Grundsätze

Der Verband igaltbau engagiert sich in Zusammenarbeit mit versierten Handwerkern und Planern im Bereich Altbau.

Der Kundennutzen ist erste Zielsetzung für alle Tätigkeiten des Verbandes, d.h. bei externen Kunden für das Gebäude und seine Nutzer, bei internen Kunden für das einzelne Mitglied.

Werkgruppen stehen als ausführende Organe bei der Umsetzung von Altbau-Projekten im Zentrum. Eine den Aufgaben entsprechende Besetzung mit Fachkompetenzen sichert

- a) eine bestmögliche Schnittstellenkompetenz
- b) eine ganzheitliche Gebäudebetrachtung
- c) eine hohe Verantwortlichkeit gegenüber den Kunden
- d) eine hohe Verantwortlichkeit und Fairness unter den igaltbau-Mitgliedern

#### Art. 3

# Zielsetzungen und Tätigkeiten

Der Wissens- und Erfahrungsaustausch stehen im Vordergrund, das heisst:

- a) zwischen den Mitgliedern
- b) innerhalb und zwischen den Regionalgruppen
- c) im Verband
- d) vom Verband nach aussen



Um den Wissens- und Erfahrungsaustausch weiter zu fördern und zu vertiefen, bietet der Verband Weiterbildungsveranstaltungen an, unterhält eine Website, gibt periodisch Fachblätter (Bauberichte und Themenblätter) heraus und unternimmt gegebenenfalls weitere Aktivitäten, um mit seiner fachlichen Kompetenz als umfassende Weiterbildungs- und Wissensplattform intern wie extern zur Verfügung zu stehen.

Die Gründung neuer Regionalgruppen unterstützt der Verband seinen Möglichkeiten entsprechend aktiv und strebt damit eine breite geographische Abstützung an. Den Kernanliegen des Verbandes und dem Wissen und Engagement der beteiligten Firmen rund um das Thema Altbau ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Der Marktauftritt, bei dem das Label "altbau" im Zentrum steht, erfolgt mit einem umfassenden Leistungsangebot, das möglichst viele den Altbau betreffende Fragen abdeckt.

## II Mitgliedschaft

#### Art. 4

## Mitgliederkategorien

Als stimmberechtigte Mitglieder in den Verband aufgenommen werden können:

- a) Einzelfirmen, Einzelmitglieder
- b) Juristische Personen (GmbH, Co., AG)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Aus einer Holding-Gesellschaft können mehrere Unternehmungen Mitglieder der igaltbau sein. Jede Unternehmung bezahlt den vollen Mitgliederbeitrag.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Als nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Verband aufgenommen werden können:

- e) Verbände, Organisationen
- f) Gönner
- g) Freimitglieder diese werden von den Regionalgruppen bestimmt und können an deren Aktivitäten teilnehmen.

#### Art. 5

#### **Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehremitgliedern entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der Regionalgruppen.

Die Aufnahmekriterien sind im Reglement (Version 29.06.2021) festgelegt. Für die Inkraftsetzung sowie für Änderungen ist die Generalversammlung zuständig.



## Art. 6

#### **Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich, aktiv an den Zielsetzungen des Verbandes mitzuarbeiten und den Verbandszweck nachhaltig zu fördern, das heisst:

- a) die Bereitschaft, eigenes Wissen und eigene Erfahrungen weiterzugeben
- b) die Verbundenheit untereinander durch Hilfestellung zu unterstützen
- c) die Vertrauen voraussetzende Stellung des Mitgliedes und die von offener Information geprägte Mitarbeit nicht zu missbrauchen
- d) an den Regionalgruppentreffen, den Anlässen der Regionalgruppen und des schweizerischen Verbandes teilzunehmen

## Art. 7

#### Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten
- b) durch Auflösung der Firma
- c) bei Einzelpersonen durch deren Tod
- d) durch Ausschluss
- e) Wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende des Kalenderjahres nicht bezahlt ist

Bereits bezahlte Beiträge verfallen zugunsten des Verbandes.

#### Art. 8

#### **Ausschluss**

Mitglieder können auf Antrag der Regionalgruppen (mit einer Begründung und einer Abstimmung innerhalb der Gruppe mit einem einfachen Mehr) durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Gründe können sein:

- a) Wechsel der Geschäftsleitung oder des Inhabers / Aktionärs / Gesellschafters
- b) Wechsel der Führungsstruktur (neuer Firmeninhaber, Generationenwechsel)

Der Mitgliederbeitrag bleibt auch bei Ausschluss geschuldet.

Der Entscheid des Zentralvorstandes ist abschliessend.

# Auflösung einer Regionalgruppe

Der Zentralvorstand ist ermächtigt (nach einer vorherigen Abstimmung mit einfachem Mehr), eine Regionalgruppe aufzulösen.

Schlussentscheid hat die Generalversammlung.

igaltbau · Sigismühle 8 · 5703 Seon T 062 775 39 35 – info@igaltbau.ch



#### **III Finanzielles**

#### Art. 9

# Mittelbeschaffung

Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus folgenden Geldmitteln:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Verbandstätigkeit
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- d) Gönnerbeiträge
- e) Schenkungen, Erbschaften
- f) Vermögenserträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

Die Beiträge werden jährlich einmal, mit entsprechender Zahlungsfrist, durch den Verband in Rechnung gestellt.

## Art. 10

## Entschädigungen

Sitzungsgelder sind im Reglement (Version 29.06.2021) geregelt.

## Art. 11

## Mittelaufteilung Verband / Regionalgruppen

Den Regionalgruppen steht jährlich ein Betrag zur Verfügung, welcher mit dem jährlichen Verbandsbudget festgelegt wird.

Die Kriterien für die Aufteilung der Mitgliederbeiträge zwischen Verband und Regionalgruppen werden im Reglement (Version 29.06.2021) festgelegt. Für die Inkraftsetzung sowie für Änderungen ist die Generalversammlung zuständig.

## Art. 12

#### Finanzen und Kompetenzen

Finanzielle Vorgänge werden im Reglement (Version 29.06.2021) festgelegt. Für die Inkraftsetzung sowie für Änderungen ist die Generalversammlung zuständig.



## Art. 13

## Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV** Organisation

#### Art. 14

## **Organe**

Die finanzielle Teilautonomie der Regionalgruppen erfordert zwei Organisations-Ebenen, es sind dies der Verband und die verschiedenen Regionalgruppen.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung (Art. 15)
- b) Zentralvorstand (Art. 16 + 17)
- c) Rechnungsrevision

Die Organe in jeder Regionalgruppe sind (Art. 19):

- d) Regionale Mitgliederversammlung
- e) Regionalgruppen-Vorstand

#### Art. 15

## Generalversammlung Verband

Die Generalversammlung ist für alle Belange des Verbandes zuständig.

## Art. 15.1

## **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal des Folgejahres, statt. Das Datum wird mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben. Anträge zur Traktandenliste sind bis drei Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten. Der Zentralvorstand behält sich vor, die GV in Ausnahmefällen virtuell oder in schriftlicher Form durchzuführen.

Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Zentralvorstand dies beschliesst oder ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.



Die Einladungen erfolgen schriftlich, drei Wochen im Voraus, mit Bekanntgabe der Traktanden und für die ordentliche Generalversammlung mit Budgetvoranschlag.

#### Art. 15.2

## Aufgaben

Die Generalversammlung behandelt unter anderem folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Revisionsbericht
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Wahl von Zentralvorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Zentralvorstandes
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Verbandes

#### Art. 15.3

## **Abstimmung**

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden (Ausnahmen: Art. 22 + 23).

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Wobei ein Mitglied höchstens für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben kann.

#### Art. 16

#### Zentralvorstand, Zusammensetzung

Dem Zentralvorstand gehören mindestens drei Mitglieder an:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) die Regionalleiter aller aktiven Regionalgruppen oder deren Stellvertretung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst und verteilt die Ressorts unter sich. Der Präsident oder sein Stellvertreter übt an den Zentralvorstandssitzungen und an den Generalversammlungen den Vorsitz aus.



Die Amtsdauer des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 17

# Zentralvorstand, Aufgaben

Der Zentralvorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Antragsstellung an die Generalversammlung
- d) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Bildung von Arbeits- und Fachgruppen
- g) Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes
- h) Aufsicht über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle

#### Art. 18

#### Rechnungsrevision

Die zwei Rechnungsrevisoren werden durch die GV gewählt.

Die Revisoren haben die Rechnungen jährlich mindestens einmal zu prüfen und darüber an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen.

# Art. 19

#### Regionalgruppen

Der Verband ist in geographische Regionalgruppen aufgeteilt-

Jede Regionalgruppe bestimmt einen Regionalgruppenleiter (Präsidenten), einen Kassier und einen Beisitzer. Der Regionalgruppenleiter nimmt Sitz m Zentralvorstand des Verbandes.

Die den Regionalgruppen zur Verfügung gestellten Mittel (Art. 11) sind zur Verwirklichung der Zielsetzungen der igaltbau zu verwenden. Über das Budget und die Mittelverwendung bestimmen die Versammlungen der einzelnen Regionalgruppen.

Uberregional tätige Unternehmungen können in mehreren Regionalgruppen Mitglied sein, müssen jedoch in jeder Regionalgruppe den vollen Mitgliederbeitrag bezahlen.



Weitergehende Punkte zur Organisation der Regionalgruppen werden im Reglement (Version 29.06.2021) festgelegt. Für die Inkraftsetzung sowie für Änderungen ist die Generalversammlung zuständig.

#### Art. 20

#### Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle mit einem zentralen Sekretariat, das nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen ist.

Die Aufgaben des Sekretariats sind in einer Vereinbarung zu definieren. Insbesondere sind dies:

- a) Verbandsadministration
- b) Mitgliederdienst
- c) Kontaktstelle, intern wie extern
- d) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- e) Unterstützung der Regionalgruppen

#### Art. 21

# Publikationen, Veröffentlichungen

Publikationen erfolgen in der Fachpresse und in anderen Medien.

Veröffentlichungen aller Art der igaltbau und ihrer Regionalgruppen verbleiben mit allen Rechten im Eigentum der igaltbau.

## V Statutenänderung / Auflösung

# Art. 22

# Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 23

#### **Auflösung**

Für die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.



# VI Schlussbestimmungen

#### Art. 24

# Genehmigung, Inkraftsetzung

Die Gründungsstatuten der Interessengemeinschaft altbau (igaltbau) sind an der Gründungsversammlung vom 25.4.1996 in Lichtensteig genehmigt worden.

Revidiert wurden diese an der

- Generalversammlung vom 8.3.2002
- ausserordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2008
- Generalversammlung vom 29.06.2021

Seon, 29. Juni 2021

gez. gez.

Christian Gasser Markus Ramseier

Präsident Vizepräsident